



TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

So kommen Sie sicher ins Jahr 2012!

UMSATZSTEUER



Themen:

1. Die elektronische Rechnung kommt!
2. Vorsteuern geltend machen – aber richtig
3. Ihre Geschäfte mit ausländischen Kunden/ Lieferanten – richtig besteuert?
Was gilt es zu beachten?

Die elektronische Rechnung kommt!

Die elektronische Rechnung kommt!



Was ist eine Rechnung?

...jedes Dokument, mit dem über eine Leistung abgerechnet wird.

Was ist eine elektronische Rechnung?

...Rechnung, die elektronisch übermittelt oder bereitgestellt wird

Die elektronische Rechnung kommt!



Wie ist es in den Mitgliedstaaten geregelt?

Elektronisch übermittelte oder bereitgestellte Rechnungen werden von den **Mitgliedstaaten** akzeptiert, wenn...

- Echtheit und Herkunft der Rechnung
- und
- Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung

gewährleistet
werden
durch

- fortgeschrittene elektronische Signatur (1. Weg)
- durch elektronischen Datenaustausch (EDI) (2. Weg)
- vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedsstaats auf **andere Art und Weise** (3. Weg)

Die elektronische Rechnung kommt!



Wie war es bisher in Deutschland? § 14 Abs. 3 UStG

Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung mussten die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch...

- eine qualifizierte Signatur (1. Weg)
- elektronischen Datenaustausch (EDI) (2. Weg)
- **bisher nicht zugelassen** (3. Weg)

Die elektronische Rechnung kommt!



Elektronischer Datenaustausch (EDI)

Bayer GmbH
Bergstrasse 6
20354 Hamburg

(Rechnung vereinfacht dargestellt)

Müller AG
Steinstrasse 15
20354 Hamburg

Rechnung Nr. 1051

Art.Nr.

501025	2 Stück zum Preis von je EUR	120,00	EUR	240,00
51026	4 Stück zum Preis von je EUR	80,00	EUR	320,00
713850	12 Stück zum Preis von je EUR	45,00	EUR	<u>540,00</u>
	Gesamt		EUR	1.100,00

=====

Die elektronische Rechnung kommt!



Elektronischer Datenaustausch (EDI)

Beispiel in EDIFACT-Notation

UNA:+.?’

UNB+UNOA:1+126401+126981+960229:1503+REF701’

UNH+INV001+INVOIC:1++1’

BGM+380+1051+960229’

RFF+90003-T001:PO+004:960106’

NAD+BY+126401:92++BAYER GMBH+BERGSTR 6+HAMBURG++20354’

NAD+SE+126981:91++MÜLLER AG+STEINSTRASSE 1+HAMBURG++20354’

UNS+D’

LIN++501025+2:21:PC+120,0:CA:1+2+240’

LIN++501026+4:21:PC+80,0:CA:1+4+320’

LIN++713850+12:21:PC+45,0:CA:1+12+540’

LIN++999-9901+S’TMA+1100’

Die elektronische Rechnung kommt!



Was ändert sich?

§ 14 Abs. 1 UStG wird wie folgt geändert:

„Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird...Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet sein...“

zulässige Rechnungsformate z.B.:

- .doc
- .xls
- .txt
- .pdf

Gilt bereits für Umsätze, die seit dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden.

Die elektronische Rechnung kommt!



■ Echtheit der Herkunft → Identität des Rechnungsausstellers ist sichergestellt

■ Unversehrtheit des Inhalts → die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben wurden während der Übermittlung nicht geändert

■ Lesbarkeit einer Rechnung → in einer für das menschliche Auge lesbaren Form geschrieben

Die elektronische Rechnung kommt!



Nachweis der Echtheit der Herkunft der Rechnung, der Unversehrtheit ihres Inhalts und ihrer Lesbarkeit durch:

-
- qualifizierte Signatur (1. Weg)
 - elektronischen Datenaustausch (EDI) (2. Weg)
 - innerbetriebliches Kontrollverfahren (3. Weg)

Die elektronische Rechnung kommt!



Innerbetriebliches Kontrollverfahren =
ein Verfahren zum Abgleich der Rechnung mit der Zahlungsverpflichtung

- kein „technisches“ oder EDV-gestütztes System
- manueller Abgleich ausreichend
- führt zu keinen neuen Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten

Die elektronische Rechnung kommt!



Aufbewahrung elektronischer Rechnungen

- in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs (digital als E-Mail ggfs. mit Anhängen wie z.B. pdf-Dateien)
- zwingend auf einem Datenträger, der keine Änderungen mehr zulässt
- unzulässig ist die Aufbewahrung als Papierausdruck

Die elektronische Rechnung kommt!



Fazit:

Legen Sie im Unternehmen eine einheitliche Vorgehensweise im Umgang mit elektronischen Rechnungen fest.

- Wo gehen elektronische Rechnungen ein?
- Wie werden elektronische Rechnungen ausgewertet?
- Wo werden elektronische Rechnungen gespeichert?

Weitergehende Informationen:

Erläuterungen im Fragenkatalog des Bundesfinanzministeriums vom 26.07.2011

Vorsteuern geltend machen – aber richtig!

Vorsteuern geltend machen – aber richtig



§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn

1. Die Leistung erbracht wurde und die **Rechnung** vorliegt

ODER

2. Die **Rechnung** vorliegt und die Zahlung bereits (vor Ausführung der Leistung) entrichtet wurde.

Vorsteuern geltend machen – aber richtig



Pflichtangaben einer Rechnung

- Vollständiger Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung od. sonstigen Leistung
- Entgelt für jeden Steuersatz
- anzuwendende Steuersatz
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag

zusätzlich in Sonderfällen

- USt-IdNr. des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers in den Fällen des § 14a UStG
- bei steuerbefreiten Umsätzen: Hinweis auf die Steuerbefreiung
- in den Fällen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft: Hinweis darauf
- bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück: Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Rechnung § 14b Abs.1 S. 5 UStG

Rechtsprechung zur Leistungsbeschreibung

- „...unser gesamter Warenbestand..“
nicht ausreichend
(BFH 15.12.2008, V B 82/08)
- „..Betriebskostenumlage...“
nicht ausreichend
(BFH 26.03.2004, V B 170/03)
- „...Renovierungsarbeiten..“
nicht ausreichend
(FG Berlin-Brandenburg
19.05.2010 - 5 K 5056/09)
- „...Baustelle G-...heim“
„...Baustelle B-..bach“
nicht ausreichend
(Hessisches FG 22.02.2005 -
6 V 809/04)

Vorsteuern geltend machen – aber richtig



Rechtsprechung zur Angabe der Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.

- „...Angabe des Wiedervorlagekennzeichens (bei noch nicht erteilter Steuernummer)..“
nicht ausreichend
(BFH 02.09.2010, V R 55/09)

- „...Angabe der Steueridentifikationsnummer (statt der USt-ID-Nr.)..“
ausreichend
(EuGH 22.12.2010 RS. C-438/09 Dankowski)

Vorsteuern geltend machen – aber richtig



Was ist zu tun, wenn keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt?

1. korrigierte Rechnung anfordern
2. ggfs. prüfen, ob bereits (unberechtigt oder unrichtig) Vorsteuern gezogen wurden
3. **Rechnungskorrektur wirkt nicht zurück** – Vorsteuerabzug ist erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung zulässig

Grundsatzurteile des BFH zum Vorsteuerabzug

Urteil vom 27.01.2011, V R 38/090

- Ein Industrieunternehmen, das im Allgemeinen steuerpflichtige Umsätze ausführte, die zum Vorsteuerabzug berechtigten, veräußerte die Beteiligung an einer Tochtergesellschaft **steuerfrei**.
- Strittig war der Vorsteuerabzug aus den Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beteiligungsveräußerung.
- **Der BFH verneinte den Vorsteuerabzug.** Es besteht maßgeblich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zur steuerfreien Beteiligungsveräußerung. Dass das Industrieunternehmen die Beteiligung veräußerte, um den hierdurch erzielten Erlös für seine steuerpflichtige Umsatztätigkeit zu verwenden, rechtfertigt als nur mittelbar verfolgter Zweck keine abweichende Beurteilung.

Grundsatzurteile des BFH zum Vorsteuerabzug

Urteil vom 09.12.2010, V R 17/10

- Beabsichtigt der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug, die **bezogene Leistung** ausschließlich und unmittelbar **für eine unentgeltliche Entnahme** zu verwenden, ist er **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** (Änderung der Rechtsprechung). Dies gilt auch, wenn er mit dieser Entnahme mittelbar Ziele verfolgt, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen.
- Der Unternehmer ist aus **Leistungen für Betriebsausflüge**, die ausschließlich und unmittelbar **dem privaten Bedarf des Personals** i.S. von § 3 Abs. 9a UStG 1999 dienen, im Regelfall auch dann **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**, wenn er mittelbar beabsichtigt, durch den Betriebsausflug das Betriebsklima zu verbessern. Anders ist es nur, wenn es sich im Verhältnis des Unternehmers zum Betriebsangehörigen um eine sog. Aufmerksamkeit handelt.

Grundsatzurteile des BFH zum Vorsteuerabzug

Grundsatz:

Das Recht auf Vorsteuerabzug besteht nur, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwendet.

Ausgangsumsätze:

Umsätze, die der Unternehmer gegen Entgelt erbringt und die entweder steuerpflichtig oder wie z.B. Ausfuhrlieferungen einer steuerpflichtigen Lieferung gleichgestellt sind. Darüber hinaus muss zwischen der Eingangsleistung und diesen Ausgangsumsätzen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen; nur mittelbar verfolgte Zwecke sind demgegenüber unerheblich.

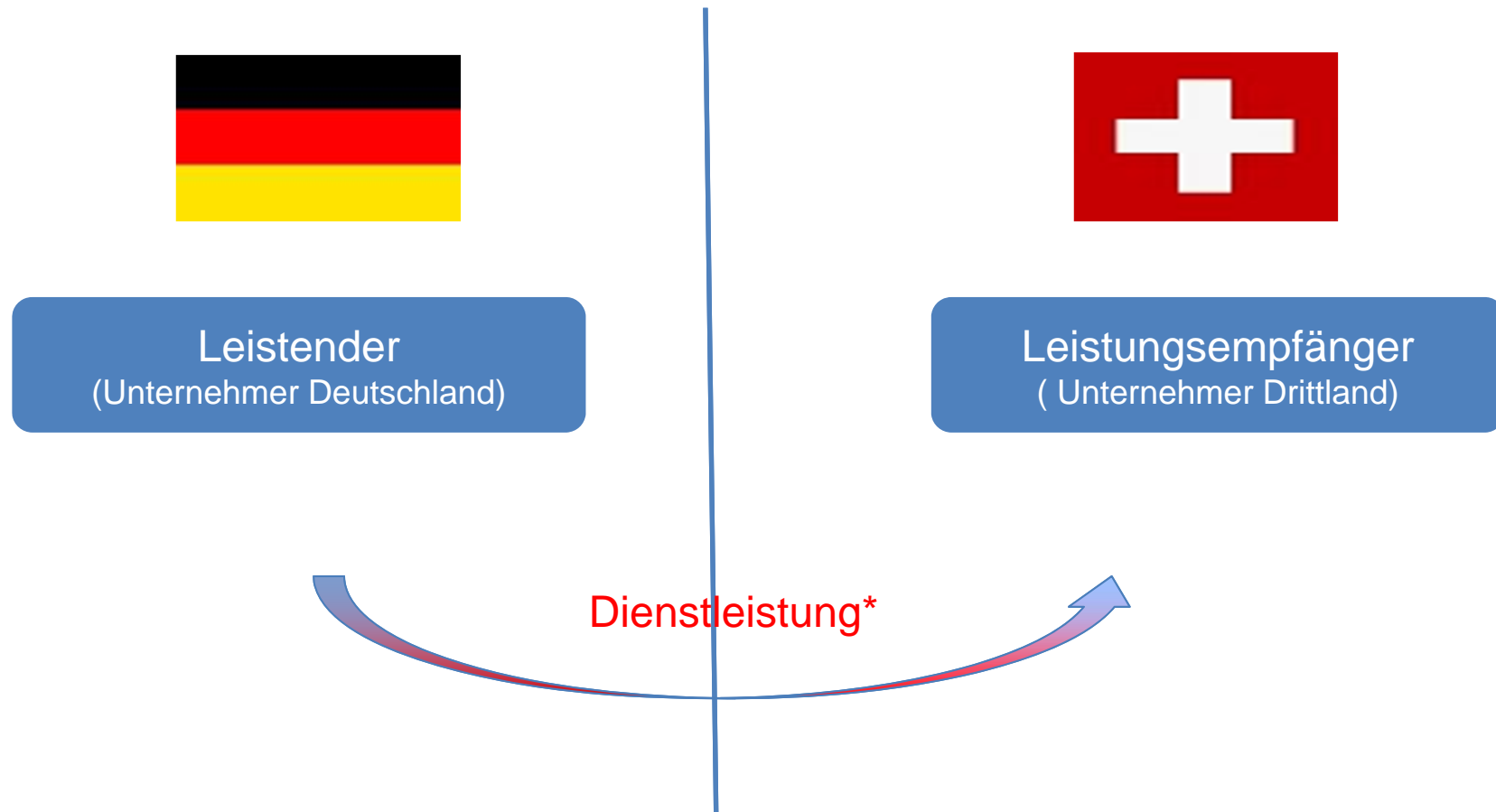
Fazit:

- Prüfen Sie eingehende Rechnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der geforderten Rechnungsangaben.
- Prüfen Sie beim Vorsteuerabzug zu welchen Ausgangsumsätzen die bezogenen Leistungen direkt und unmittelbar gehören.

**Ihre Geschäfte mit ausländischen
Kunden/ Lieferanten
– richtig besteuert?**

Was gilt es zu beachten?

Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Kunden



* Grundfall

Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Kunden



Deutschland

- Ort = Sitzort Leistungsempfänger
§ 3a Abs. 2 UStG

hier: Schweiz

- in Deutschland nicht steuerbarer Umsatz
- kein Ausweis deutscher Umsatzsteuer

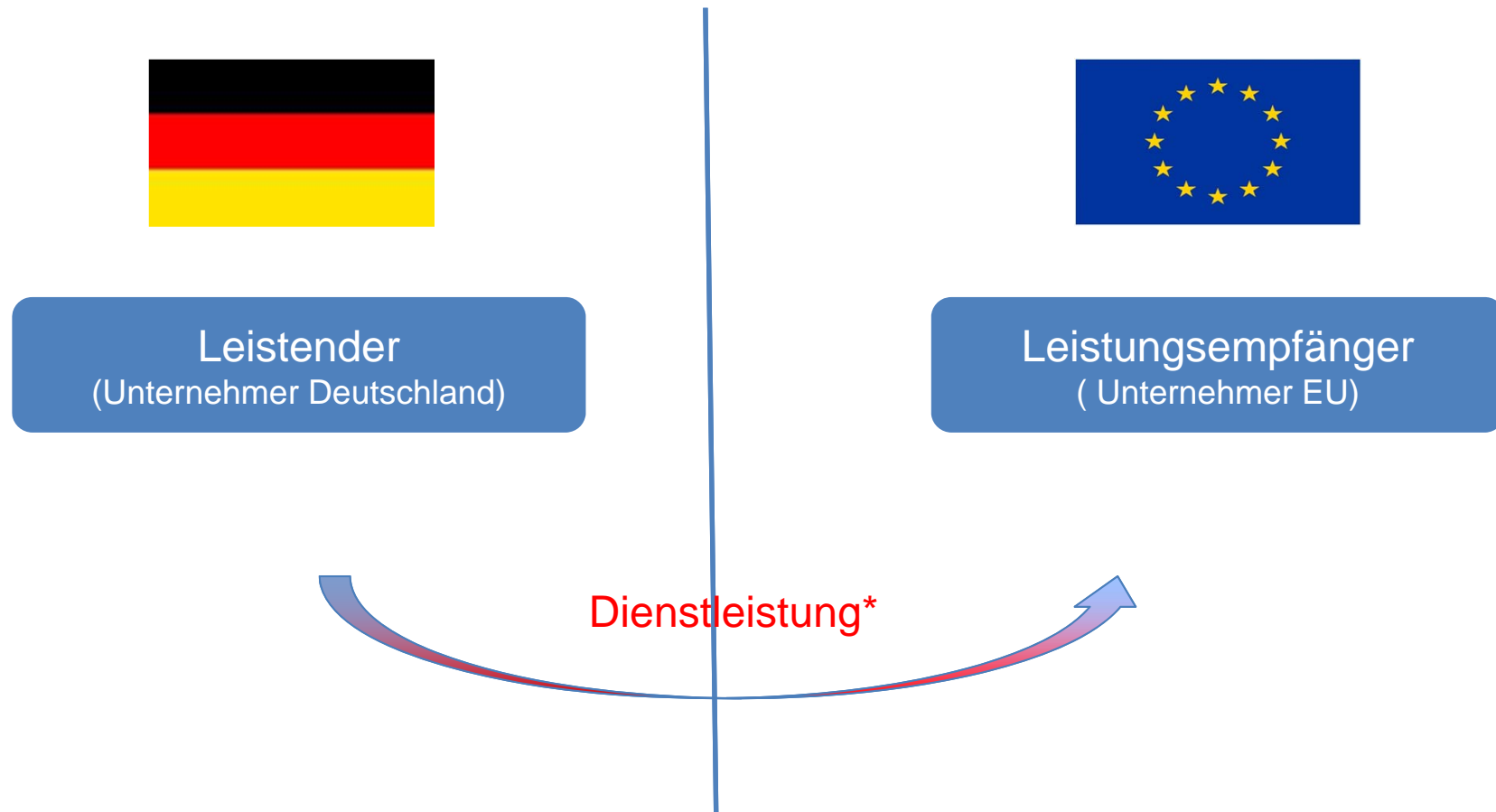
Schweiz

- in der Schweiz steuerbar und steuerpflichtig?
- wer führt die Steuer ab?

hier: Reverse Charge

- maßgeblich ist die Steuerbarkeit des Umsatzes im Drittland
- hieraus resultieren ggfs. Registrierungspflichten

Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Kunden



* Grundfall

Deutschland

- Ort der sonstigen Leistung = Sitzort Leistungsempfänger
§ 3a Abs. 2 UStG

hier: EU

-
- in Deutschland nicht steuerbarer Umsatz
 - kein Ausweis deutscher Umsatzsteuer
 - Angabe in der ZM
(Zusammenfassende Meldung)

EU

Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in jeweils nationales Recht in allen Mitgliedstaaten



Reverse Charge in allen Mitgliedsstaaten

Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers

Leistungsempfänger im Drittland

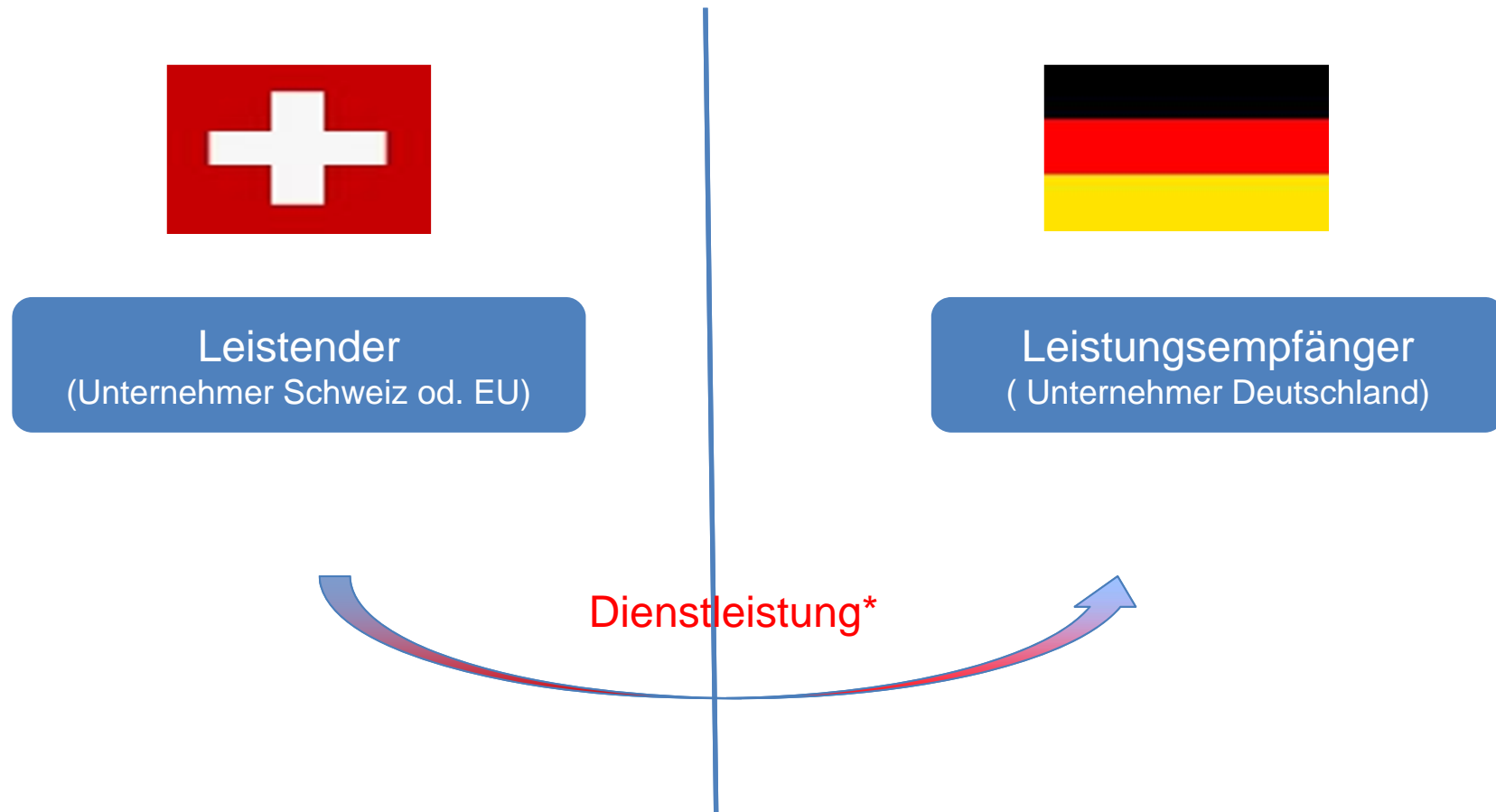
- Vorlage einer Unternehmerbescheinigung des für den ausländischen Unternehmer zuständigen Finanzamtes

Leistungsempfänger in der EU

- qualifizierte Prüfung der USt-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern

http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Identifikationsnummer/FAQ/FAQ_Bestaetigungsverfahren/Bestaetigungsverf_FAQ_node.html

Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Lieferanten



* Grundfall

Schweiz

- Ort = Sitzort Leistungsempfänger
§ 3a Abs. 2 UStG

hier: Deutschland

- in der Schweiz nicht steuerbarer Umsatz
- kein Ausweis von Umsatzsteuer

Deutschland

- in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig?
- wer führt die Steuer ab?

hier: Reverse Charge § 13b UStG

- Der deutsche Unternehmer hat Umsatzsteuer für den Leistenden einzubehalten und abzuführen.
- Gilt auch bei Eingangsleistungen von Unternehmern mit Sitz in der EU.

Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Kunden/Lieferanten



Fazit:

- Bei Dienstleistungen an einen ausländischen Unternehmer können sich im Sitzstaat des Leistungsempfängers Registrierungspflichten ergeben.
- Prüfen Sie insbesondere bei neuen Kunden bzw. Lieferanten deren Unternehmereigenschaft.
- Bei Eingangsleistungen ausländischer Unternehmer ist ggfs. § 13 b UStG (Reverse Charge – Umkehr der Steuerschuldnerschaft) zu beachten.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Kerstin Engwer

Steuerberaterin

TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Valentinskamp 88
20355 Hamburg
Tel.: 040 600 880-340
Fax: 040 600 880-301
kerstin.engwer@tpw.de
www.tpw.de